

## Neues aus der Rechtsprechung

### Israelkritik durch Arbeitnehmer – Kündigung von Fußballspieler El Ghazi unwirksam

*Bereits im Dezember-Newsletter letzten Jahres erschien ein Beitrag zu den Grenzen der Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis im Hinblick auf Äußerungen zum Nahostkonflikt. In diesem Zusammenhang entschied das Arbeitsgericht Mainz mit Urteil vom 12. Juli 2024 (Az. 10 Ca 1411/23) – das bisher nur als Pressemitteilung vorliegt – nun, dass die Äußerungen des FSV Mainz 05 Spielers Anwar El Ghazi zum Nahostkonflikt auf seinen Social-Media-Kanälen keinen Grund für eine Kündigung durch den Arbeitgeber darstellen.*

Anwar El Ghazi ist Fußballspieler beim Bundesligisten FSV Mainz 05. Nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 hatte El Ghazi in einem dann wieder gelöschten Instagram-Beitrag geschrieben: "Vom Fluss bis zum Meer, Palästina wird frei sein." Gemeint ist, dass sich Palästina vom Jordan bis zum Mittelmeer ausdehnen sollte. Damit wird Israel das Existenzrecht abgesprochen. Für diese Äußerung mahnte der Verein den Spieler ab.

In einem weiteren Post vom 1. November 2023 schrieb El Ghazi in Reaktion auf die Veröffentlichung einer Presseerklärung des Vereins vom 30. Oktober 2023, dass er zu seinem ursprünglichen Posting stehe und dieses nicht zurücknehme. Daraufhin erklärte der Bundesligist die fristlose Kündigung.

El Ghazi erhob Kündigungsschutzklage. Dieser gab das Arbeitsgericht Mainz statt und erklärte die Kündigung für unwirksam.

Bezüglich der umstrittenen Parole "Vom Fluss bis zum Meer, Palästina wird frei sein" sei das Recht zur Kündigung aufgrund der Abmahnung verbraucht. Jedenfalls seien nur solche Tatsachen maßgeblich, die bei Zugang der Kündigung nicht bereits länger als zwei Wochen bekannt waren. Diese Zwei-Wochen-Frist zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung sei abgelaufen. Daher sei nur noch der Post vom 1. November 2023 maßgeblich.

Die Äußerung, keinen Abstand von der Parole zu nehmen, sei von der Meinungsfreiheit gedeckt. Sie sei in ihrer Gesamtheit aus Sicht eines unvoreingenommenen Publikums zu würdigen. Danach handle es sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Jedenfalls sei die Fortsetzung des befristeten Vertrages, unter Berücksichtigung des gesamten Zusammenhangs, auch im Hinblick auf die arbeitsvertragliche Treue- und Rücksichtnahmepflicht nicht unzumutbar. Damit fehle es an einer Pflichtverletzung die eine fristlose Kündigung nötig mache.

Daher habe die fristlose Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst. El Ghazi stehen etwa 1,7 Millionen Euro an offenen Gehältern und Bonuszahlungen zu. Er sei zudem wieder als Lizenzspieler zu beschäftigen.

Der Verein hat angekündigt, in Berufung zu gehen.

Aufgrund des Ablaufs der Zwei-Wochen-Frist ging das Gericht nicht auf die Zulässigkeit der umstrittenen Parole "Vom Fluss bis zum Meer, Palästina wird frei sein" ein. Als abstrakte Forderung wird die Parole eine Kündigung regelmäßig nicht rechtfertigen können. Da El Ghazi diese Parole aber in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Taten der Hamas äußerte, kann die Äußerung als Billigung der Anschläge verstanden werden, womit eine darauf gestützte Kündigung – bei rechtzeitigem Ausspruch – wohl gerechtfertigt gewesen wäre.

Wollen Arbeitgeber wegen antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Äußerungen kündigen, sollte dies unverzüglich geschehen, damit die Äußerungen bei der einzelfallgezogenen Interessenabwägung berücksichtigt werden können.

## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
Telefon: +49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzcel  
Telefon: +49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)